STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 4 Finanzen und Beteiligungssteuerung
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb WAW (Wasser und Abwasser Wuppertal)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Jannik Ulrich Jukic 563 6134 jannik.jukic@waw.wuppertal.de
	Datum:	24.11.2025
	Drucks.-Nr.:	**VO/0830/25** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
09.12.2025	**Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Controlling & Betriebsausschuss WAW**	**Empfehlung/Anhörung**
11.12.2025	**Hauptausschuss - und Personalausschuss**	**Empfehlung/Anhörung**
15.12.2025	**Rat der Stadt Wuppertal**	**Entscheidung**

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt Wuppertal

Grund der Vorlage

Anpassung der Abwassergebühren und Anschlussbeiträge ab 01.01.2026

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 19.12.2024 gemäß Anlage 1 einschließlich der Kalkulationsgrundlagen in den Anlagen 2 und 3 mit Gültigkeit ab dem 01.01.2026.

2. Ergeben sich nach der Gebührenkalkulation gegenüber den Ansätzen des Haushalts-Produkt 1.53.03 „Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW)“ – höhere oder neue Ausgabepositionen, werden in Höhe der Abweichungen gleichzeitig entsprechende außer – und oder überplanmäßige Mittel 2026 bewilligt.

Einverständnisse

Entfällt.

Unterschrift

Thorsten Bunte Christina Nickel

Begründung

Überblick über die Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal bedarf aufgrund der aktuellen Kalkulation der Anpassung (§§ 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW). Neben den Gebührensätzen in § 9 werden die Beitragssätze für den Kanalanschluss in § 19 angepasst.

Da sich nur die Gebühren- bzw. Beitragssätze verändern, wurde auf eine gesonderte Anlage zur Gegenüberstellung der Änderungen verzichtet. Die Änderungen sind der Übersicht unter A) bzw. B) zu entnehmen.

Anlagen zur Gebühren- und Beitragskalkulation

Mit der letzten Satzungsänderung (VO/1326/24) wurden die der Satzung beigefügten Anlagen (Kalkulation) angepasst und übersichtlicher gestaltet. Die bisher zur Umgewöhnung noch beigefügte alte Darstellungsweise entfällt mit dieser Kalkulation.

A) Gebührensätze

Die Gebührensätze des Jahres 2026 sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Gebührenart	**2026 in €**	2025 in €	Abweichung in €	Abweichung in %
Schmutzwassergebühr – Normal m³	**3,70**	3,41	0,29	+ 8,5
Schmutzwassergebühr – Gruben m³	**5,55**	5,12	0,43	+ 8,4
Schmutzwassergebühr – Verbandsmitglieder m³	**2,02**	1,84	0,18	+ 9,8
Schmutzwassergebühr Kleinkläranlagen m³	**199,71**	188,95	10,76	+ 5,7
Niederschlagswassergebühr m²	**2,08**	2,06	0,02	+ 1,0

Den Gebührensätzen liegen die folgenden Kosten- und Flächen- bzw. Mengenentwicklungen zugrunde:

1) Schmutzentwässerung, vgl. Anlage 2.1

a) Entwicklung der voraussichtlichen Kosten

Die durch Schmutzwassergebühren zu deckenden voraussichtlichen Kosten steigen gegenüber dem Vorjahr von 61,30 Mio. € auf rd. 66,72 Mio. € (+ 8,8 %) an.

Die Veränderungen in den einzelnen Kostenarten ergeben sich aus der folgenden Tabelle (in €):

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026	Abw. [abs.]	Abw. [%]
1	WSW Entgelt	-22.036.563,00	-22.305.515,00	-22.666.884,70	-361.369,70	-1,6%
2	Wasserverbände	-25.251.208,45	-25.841.196,27	-27.813.665,61	-1.972.469,34	-7,6%
3	Interne Leistungsverrechnung	-836.828,59	-957.696,15	-1.049.177,02	-91.480,86	-9,6%
4	WAW Personalkosten	-173.917,86	-169.859,79	-192.231,81	-22.372,02	-13,2%
5	kalk. Abschreibung	-7.056.139,94	-8.262.387,79	-7.831.795,47	+430.592,32	+5,2%
6	Kalk. Zinsen	-3.054.202,68	-2.989.240,28	-2.869.992,09	+119.248,19	+4,0%
7	Aufwand aus Anlagenabgang	-156.619,81	0,00	-20.130,41	-20.130,41	∞
8	Kosten Messen/Abrechnen Anteil Abwasser	-688.869,58	-725.340,70	-816.756,50	-91.415,80	-12,6%
9	Sonstiges	-60.631,94	-48.570,00	-93.028,25	-44.458,25	-91,5%
10	**Summe Kosten**	**-59.314.981,85**	**-61.299.805,99**	**-63.353.661,86**	**-2.053.855,87**	**-3,4%**
11	Verwaltungsgebühren	0,00	500,00	500,00	±0,00	±0,0%
12	Ertrag aus Anlagenabgang	0,00	0,00	0,00	±0,00	∞
13	Sonstiges	1.093.560,68	0,00	0,00	±0,00	∞
14	**Summe Erlöse**	**1.093.560,68**	**500,00**	**500,00**	**±0,00**	**±0,0%**
15	= Saldo (Gebührenbedarf der Periode)	-58.221.421,17	-61.299.305,99	-63.353.161,86	-2.053.855,87	-3,4%
16	abzgl. Kostenüberdeckungen	2.970.076,56	377.234,20	0,00	-377.234,20	-100,0%
17	zzgl. Kostenunterdeckungen	0,00	-377.234,20	-3.367.382,04	-2.990.147,84	-792,7%
18	± Kostenausgleich § 6 Abs. 4 KAG gesamt	2.970.076,56	0,00	-3.367.382,04	-3.367.382,04	∞
20	**Gebührenbedarf nach Kostenausgleich**	**-55.251.344,61**	**-61.299.305,99**	**-66.720.543,90**	**-5.421.237,91**	**-8,8%**
21	davon für Verschmutzerbeiträge	-25.251.208,45	-25.841.196,27	-27.813.665,61	-1.972.469,34	-7,6%
22	davon für die Einleitung von Schmutzwasser	-30.000.136,16	-35.458.109,72	-38.906.878,29	-3.448.768,57	-9,7%

Größere Veränderungen der absoluten Summen ergeben sich insbesondere bei den Nr. 2 und Nr. 16-18:

Unter Nr. 2 sind alle Wasserverbände, in denen die Stadt Wuppertal aufgrund des Stadtgebietes Mitglied ist, zusammengefasst (Wupperverband, Bergisch-Rheinischer Wasserverband sowie Ruhrverband). Da der Wupperverband nahezu das gesamte Stadtgebiet abdeckt, wird dort auch das größte Beitragsvolumen (ca. 27 Mio. €) veranlagt. Auf die beiden anderen Wasserverbände entfallen aufgrund der geringen Mitgliedsfläche nur ca. 650 T€.

Wie bei vielen anderen Akteuren der Wasser- und Abwasserwirtschaft besteht auch beim Wupperverband aktuell und in Zukunft ein großer Investitionsbedarf in die Abwasserbeseitigung, sowohl um den bewährten Betrieb der Anlagen (Substanzerhalt) als auch zukünftige weitergehende Anforderungen durch gesetzliche Neuerungen (z.B. Kommunalabwasserrichtlinie) umsetzen zu können.
So werden in den Jahren 2026 bis 2029 ca. 265 Mio. € investiert, von 2030 bis 2033 wird ein ähnlicher hoher Betrag folgen. Damit werden unter anderem die Klärschlammverbrennungsanlage (KVB) in Buchenhofen neu errichtet, die Kläranlage Buchenhofen modernisiert sowie in Leverkusen ein kompletter Kläranlagenneubau umgesetzt. Auch in anderen kleineren Verbandskläranlagen (u.a. Hückeswagen, Wermelskirchen, Schwelm) bestehen aufgrund des Alters Modernisierungsnotwendigkeiten, die genossenschaftlich anteilig auf die Mitglieder des Wupperverbandes umgelegt werden.

In den Gremien des Wupperverbandes wurden die Maßnahmen ausführlich vorgestellt und der Finanzierungsbedarf beziffert, der auch in das (sich in der Aktualisierung befindliche) Abwasserbeseitigungskonzept des Wupperverbandes eingestellt wurde.

Der Wupperverband schließt mit den Mitgliedskommunen hinsichtlich der Beiträge sog. Zielvereinbarungen, die eine planbare Steigerungsrate des jährlichen Beitragsbedarfes beinhalten. Diese Zielvereinbarungen sehen für die Jahre 2026 bis 2029 jährliche Steigerungen des Beitragsbedarfes von 5 % vor. Damit werden die Schmutzwassergebühren in Wuppertal perspektivisch über die nächsten Jahre die Beitragsbedarfssteigerungen abbilden.
Die Anpassungen des Beitragsbedarfes sind notwendig, um die hohen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung weiterhin in guter Qualität umsetzen zu können.

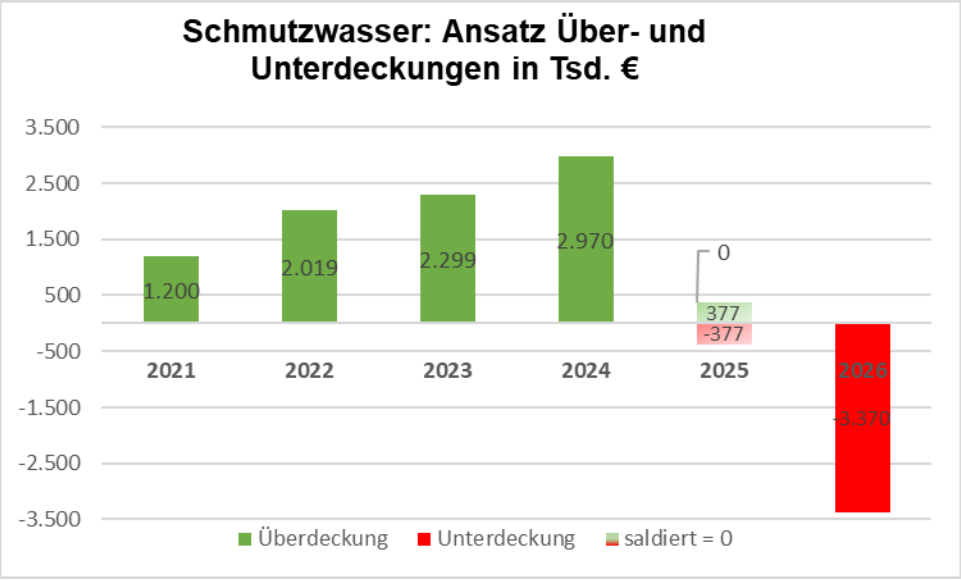
Korrespondierend zu der Erläuterung beim Niederschlagswasser konnten auch beim Schmutzwasser die kalkulatorischen Kosten (Nr. 5 und 6) gesenkt werden, die kalkulatorischen Zinsen (Nr. 6) werden auch hier mit 2,76% berechnet. Unter Zugrundelegung der neuen Prognosen für die Wiederbeschaffungszeitwerte 2026 wird die kalkulatorische Abschreibung für die Schmutzentwässerungsanlagen mit rd. 7,8 Mio. € angesetzt.

Unter Nr. 16-18 wird die Einbringung von Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen dargestellt. Während im Jahr 2024 noch eine große Überdeckung in Höhe von 2,9 Mio. € gebührenmindernd eingesetzt werden konnte, wurden in 2025 Über- und Unterdeckungen in gleicher Höhe (jeweils 377 T€) berücksichtigt, sodass sich diese letztlich ausgeglichen haben.

Für das Jahr 2026 ist keine Überdeckung mehr vorhanden, die gebührenmindernd eingesetzt werden kann. Vielmehr ist die Berücksichtigung einer Unterdeckung aus dem Jahr 2022 in Höhe von 1,37 Mio. € sowie eines Teilbetrags in Höhe von 2 Mio. € aus dem Jahr 2023 (Gesamtunterdeckung 2023 ca. 6,07 Mio. €) vorgesehen. In Summe werden somit Unterdeckungen von 3,37 Mio. € eingebracht.

Nach der Berücksichtigung der Unterdeckungen in der Kalkulation 2026 sind noch Unterdeckungen in Höhe von rd. 4,07 Mio. € aus 2023 sowie rd. 732 T€ aus 2024 vorhanden. Diese sollen mit späteren Kalkulationen ausgeglichen werden.

Die folgende Grafik zeigt den Einsatz der Gebührenausgleiche ab dem Jahr 2021:



b) Entwicklung der Schmutzwassermengen

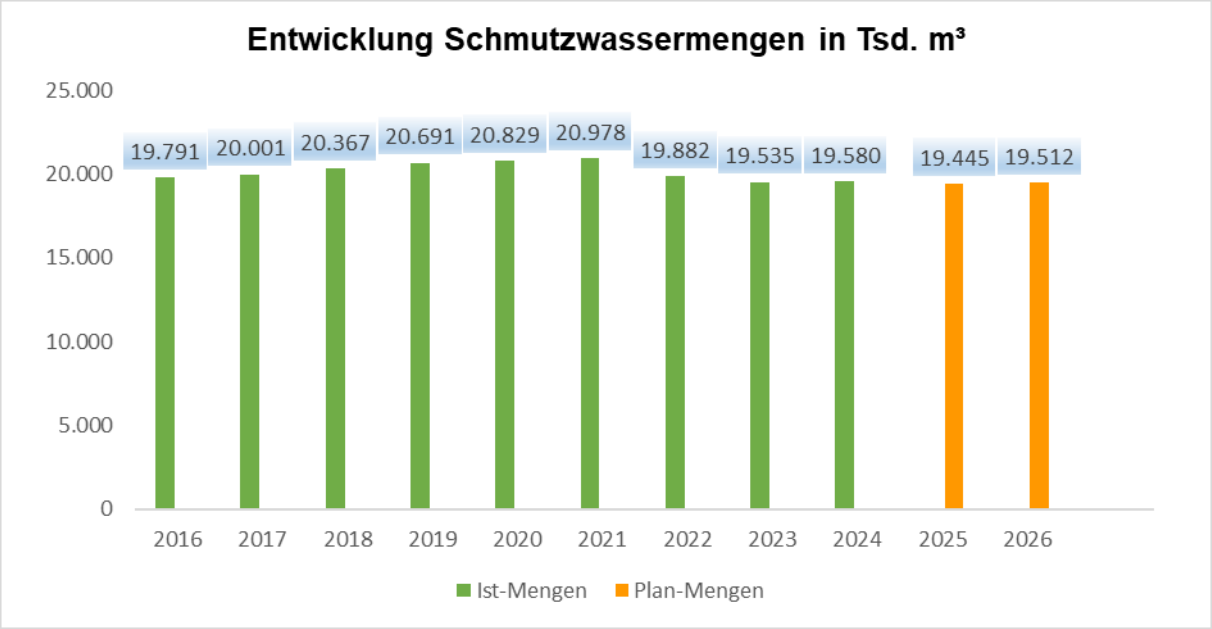
Die Schmutzwassermengen werden für das Jahr 2026 auf insgesamt 19,51 Mio. m³

geschätzt. Der Schätzung vorausgegangen ist eine Analyse der aktuell vorliegenden Daten des Ressorts 403 (Steueramt/ Finanzbuchhaltung) aus Juni 2025, die die abgeleiteten Mengen des Jahres 2024 abbilden.
Zu beachten ist, dass sich die Schmutzwassermengen aus verschiedenen Untergruppen zusammensetzen, für die teils ein anderer Gebührensatz gilt (Normalnutzer; Wupperverbandsmitglieder; Betreibende abflussloser Gruben; selbst Abwasserbeseitigungspflichtige).

Die zu veranlagenden Schmutzwassermengen pendeln sich nach aktueller Prognose auf dem Niveau der beiden vergangenen Jahre ein und steigen gegenüber dem Planansatz der Kalkulation 2025 in Höhe von 19,45 Mio. m³ leicht auf 19,51 Mio. m³ (+0,3 % bzw. +67.000 m³) im Jahr 2026 an.

Die Mengenentwicklung der kommenden Jahre bleibt abzuwarten. Sie ist stark abhängig von den klimatischen Verhältnissen des Veranlagungsjahres sowie dem Verbrauchsverhalten der Bevölkerung.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Schmutzwassermengen:



2) Niederschlagsentwässerung, vgl. Anlage 2.2

Die voraussichtlichen Gesamtkosten geteilt durch die prognostizierte veranlagungsfähige bebaute und versiegelte Fläche ergeben den Gebührensatz pro m². Daher beeinflusst nicht nur die Kostenentwicklung, sondern auch die Flächenentwicklung den Gebührensatz.

a) Entwicklung der voraussichtlichen Kosten

Die durch Niederschlagswassergebühren zu deckenden voraussichtlichen Kosten steigen von rd. 60,57 Mio. € auf rd. 61,28 Mio. € (+ 1,2 %).

Die Veränderungen in den einzelnen Kostenarten ergeben sich aus der folgenden Tabelle (in €):

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026	Abweichung [abs.]	Abweichung [%]
1	WSW Entgelt	-42.333.034,08	-43.187.208,00	-43.856.612,30	-669.404,30	-1,6%
2	Wasserverbände	-3.375.637,31	-3.608.505,00	-3.549.247,65	+59.257,35	+1,6%
3	Abwasserabgabe	-400.000,00	-400.000,00	-400.000,00	±0,00	±0,0%
4	Interne Leistungsverrechnung	-920.913,13	-1.217.347,45	-1.104.393,92	+112.953,52	+9,3%
5	WAW Personalkosten	-345.521,57	-314.438,13	-368.899,83	-54.461,70	-17,3%
6	kalk. Abschreibung	-8.309.060,46	-9.621.803,54	-9.066.389,59	+555.413,95	+5,8%
7	Kalk. Zinsen	-2.919.996,70	-2.850.313,93	-2.739.888,45	+110.425,48	+3,9%
8	Aufwand aus Anlagenabgang	-319.299,31	0,00	-227.471,51	-227.471,51	
9	Sonstiges	-88.937,58	-51.876,00	-67.996,10	-16.120,10	-31,1%
10	**Summe Kosten**	**-59.012.400,15**	**-61.251.492,04**	**-61.380.899,36**	**-129.407,31**	**-0,2%**
11	Verwaltungsgebühren	4.500,00	6.000,00	6.000,00	±0,00	±0,0%
12	Ertrag aus Anlagenabgang	0,00	0,00	0,00	±0,00	
13	Sonstiges	33.767,14	0,00	0,00	±0,00	
14	**Summe Erlöse**	**38.267,14**	**6.000,00**	**6.000,00**	**±0,00**	**±0,0%**
15	**= Saldo (Gebührenbedarf der Periode)**	**-58.974.133,01**	**-61.245.492,04**	**-61.374.899,36**	**-129.407,31**	**-0,2%**
16	abzgl. Kostenüberdeckungen	2.976.765,94	678.126,89	1.234.526,99	+556.400,10	+82,0%
17	zzgl. Kostenunterdeckungen	0,00	0,00	-1.141.742,84	-1.141.742,84	
18	± Kostenausgleich § 6 Abs. 4 KAG gesamt	2.976.765,94	678.126,89	92.784,15	-585.342,74	-86,3%
20	**Gebührenbedarf nach Kostenausgleich**	**-55.997.367,07**	**-60.567.365,15**	**-61.282.115,21**	**-714.750,05**	**-1,2%**

Die Veränderungen bei den Kostenarten sind vielschichtig, insgesamt bewegt sich die Kostensteigerung mit nur 1,2 % Steigerung aber in einem verhältnismäßig niedrigen Rahmen.

Während in den Bereichen der Fremdentgelte bei der WSW (Nr.1) moderate Steigerungen aufgrund neuer Tarifabschlüsse und steigenden Betriebskosten zu verzeichnen sind, sinken die Kosten bei den Wasserverbänden leicht, da sich die eingeplanten Sanierungskosten für Regenüberlaufbecken im Vergleich zum Vorjahr reduzieren. Die städtischen Kosten (Nr. 4) sinken aufgrund von Verschiebungen der Personalkosten sowie angepassten Dienstleistungen ebenfalls. Demgegenüber steigen die Personalkosten des WAW (Nr. 5) aufgrund der Tarifabschlüsse.
Auch die kalkulatorischen Kosten (Nr. 6 und 7) konnten gesenkt werden. Nr. 8 wurde neu in die Planung aufgenommen. Der Position liegen Sachverhalte zugrunde, bei denen ein Anlagegut (z.B. Kanal) vor Erreichen der Abschreibungsdauer außer Betrieb genommen werden muss.

Die Stadt Wuppertal hat bei der kalkulatorischen Abschreibung (Nr. 6) in Übereinstimmung mit § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) den Maßstab der Wiederbeschaffungszeitwerte des Entwässerungsvermögens angesetzt. Die Wiederbeschaffungszeitwerte werden anhand von Indexreihen, die die Baukostensteigerung für Entwässerungssysteme („Index Ortskanäle“) abbilden, berechnet. Unter Zugrundelegung der neuen Prognosen für die Wiederbeschaffungszeitwerte 2026 wird die kalkulatorische Abschreibung für die Niederschlagsentwässerungsanlagen mit rd. 9,1 Mio. € angesetzt.

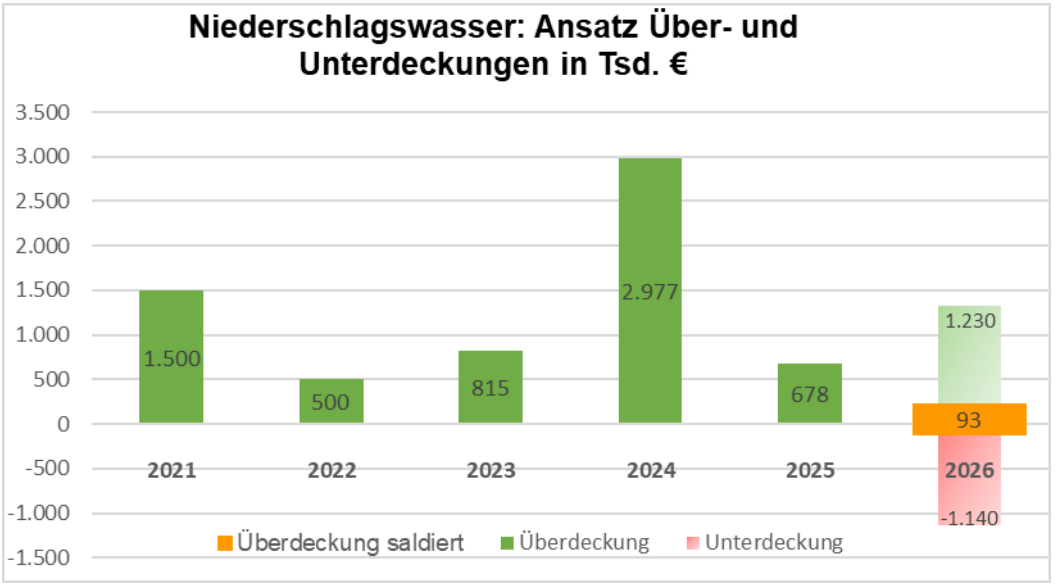
Der Zinssatz der kalkulatorischen Zinsen (Nr. 7) wurde von 2,90 % auf 2,76% gesenkt. Dahinter steht eine feste Berechnungssystematik, die die Emissionsrenditen

für festverzinsliche Wertpapiere anhand eines 30- jährlichen Durchschnittszinses ansetzt.

Größere Veränderungen gibt es unter Nr. 16 bis 18. Im vergangenen Kalkulationsjahr 2025 konnte noch eine Kostenüberdeckung aus Vorperioden von 678 T€ gebührenmindernd eingesetzt werden.
Für das Jahr 2026 wird eine Überdeckung in Höhe von 1,23 Mio. € aus dem Jahr 2022 kostenmindernd eingebracht. Zugleich wird auch eine Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2023 in Höhe von 1,14 Mio. € angesetzt, die kostenerhöhend berücksichtigt wurde. Nach Saldierung der Über- mit der Unterdeckung verbleibt letztlich eine Überdeckung von ca. 93 T€, die die Gesamtkosten reduziert. Die nach Saldierung eingesetzte Überdeckung ist jedoch um ca. 585 T€ geringer als die Summe, die noch im Vorjahr gebührenmindernd eingesetzt werden konnte.

Aus dem Jahresabschluss 2024 besteht noch eine Kostenunterdeckung in Höhe von ca. 663 T€, die in den folgenden Kalkulationsjahren ausgeglichen werden soll.

Die folgende Grafik zeigt den Einsatz der Gebührenausgleiche ab dem Jahr 2021:

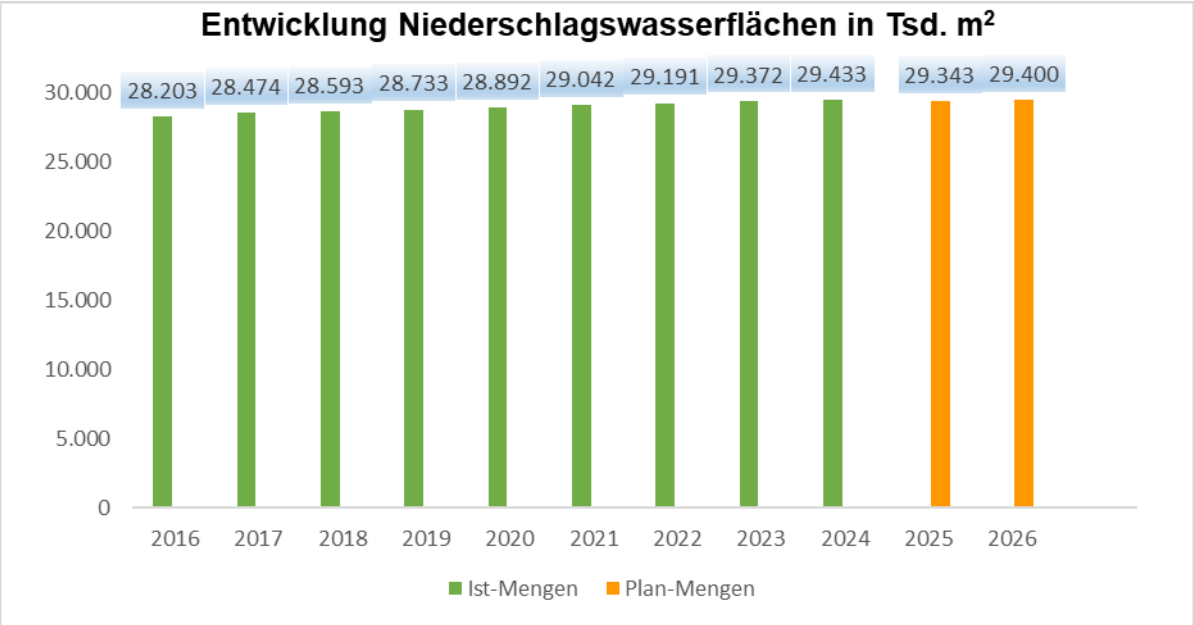


b) Entwicklung der versiegelten und bebauten Flächen in m²

Die prognostizierten bebauten und versiegelten Flächen werden für das Jahr 2026 auf 29,4 Mio. m² geschätzt. Der Schätzung vorausgegangen ist eine Analyse der aktuell bis zum August 2025 veranlagten Flächen aufgrund von Auswertungen des Steueramtes sowie des Amtes für Vermessung, Geodaten und Katasterwesen.

Die zu veranlagenden bebauten und versiegelten Grundstücksflächen steigen somit leicht vom Planansatz der Kalkulation 2025 in Höhe von rd. 29,34 Mio. m² auf 29,4 Mio. m² an (+0,20 % bzw. rund 57.000 m²). Sie bleiben aber aufgrund eines leichten Rückgangs der Ist-Zahlen aus 2024 nach 2025 leicht hinter dem Ist-Wert aus 2024 zurück. Die Flächenentwicklung führt letztlich nicht zu einer Steigerung des Gebührensatzes, sondern wirkt sich positiv aus.

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der versiegelten und bebauten Flächen:



Reduzierungsmöglichkeiten für Niederschlagswassergebühren

Die Stadt Wuppertal bietet weiterhin umfangreiche Reduzierungsmöglichkeiten für umweltbewusste Niederschlagsentwässerung an (§ 7):

Für Dachbegrünung oder den Betrieb einer Versickerungsanlage mit Überlauf an das Kanalnetz wird eine Ermäßigung von 60% der versiegelten oder bebauten Fläche gewährt; für nur leicht versiegelte Flächen gemäß § 7 Abs. 2 (z.B. Ökopflaster) wird eine Ermäßigung von 30% gewährt und für die Kombination von einer Dachbegrünung mit einer Versickerungsanlage mit Überlauf 70% Ermäßigung.

Auch die Nutzung des Niederschlagswassers (z.B. zur Gartenbewässerung) ist im Rahmen der Satzung (§ 7a) möglich und erwünscht!

3) Gebührenkalkulation für die Entsorgung der Grundstückskläranlagen (vgl. Anlage 2.3)

Der Gebührenbedarf für die Entleerung der Grundstückskläranlagen beträgt im Jahr 2026 voraussichtlich 39 T€ (Vorjahr 32,1 T€, + 23,1%). Es wurde eine Unterdeckung in Höhe von 552 € eingebracht. Die veranlagungsfähige Menge steigt in der Prognose auf 198 m³ (Vorjahr 170 m³, +16,5 %).
Die steigenden Mengen federn die Kostensteigerungen etwas ab, sodass letztlich eine Anpassung des Gebührensatzes auf 199,71 €/m³ (Vorjahr von 188,95 €/m³, + 5,7 %) nötig wird.

B) Beitragssatz für den Kanalanschlussbeitrag

Der Kanalanschlussbeitrag (§ 8 KAG NRW) wird als Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Kanalisation erhoben, die dem Grundstückseigentümer einen wirtschaftlichen Vorteil bietet (durch die Anschlussmöglichkeit ist das Grundstück erschlossen und bebaubar). Der Beitrag dient dem teilweisen Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Kanalisation.

Die Beitragssätze für den Anschlussbeitrag wurden zuletzt im Jahr 2011 angepasst. Im Gegensatz zu der Kalkulation der **Gebühren**sätze ist eine jährliche Kalkulation der

Beitragssätze nicht üblich, da die Kosten für die Herstellung des öffentlichen Kanalsystems grundsätzlich über die Benutzungsgebühren finanziert werden.
Die Beitragseinnahmen werden aber zur Reduktion der Gebührensätze eingesetzt, indem diese bei der Verzinsung des aufgewandten Kapitals von diesem abgezogen werden.
Aufgrund der Höhe der Gesamtkosten der Abwassergebühren leistet die Berücksichtigung der Beitragseinnahmen jedoch nur einen begrenzten Teil zur Gebührenreduktion.
Um die Preissteigerungen der letzten Jahre abzubilden, ist eine Neukalkulation erforderlich.
In Zukunft wird die Datengrundlage in kürzeren Zeitabständen überprüft, um einen Anpassungsbedarf frühzeitiger festzustellen und umzusetzen.

Für die Neukalkulation der Beiträge wurden die Kosten aller im Zeitraum 2014 - 2027 anfallenden entwässerungstechnischen und beitragsfähigen Erweiterungsmaßnahmen, die nicht ausschließlich der Straßenentwässerung dienen, in die Berechnung einbezogen. Um eine möglichst große Zeitspanne und damit einen repräsentativen Zeitraum abzubilden, wurden Daten betrachtet, die 10 Jahre der Vergangenheit, das laufende Jahr 2025 sowie zwei Jahre in die Zukunft berücksichtigen. Zudem wurden die ansetzbaren Geschossflächen und Grundstücksflächen ermittelt.

Dabei wurden in einem ersten Schritt folgende Beitragssätze errechnet:

	errechneter Beitragssatz neu	Beitragssatz alt	Erhöhung absolut	**Erhöhung in %**
Grundstücksfläche	**9,40 €/m²**	7,49 €/m²	1,91 €/m²	**25,5**
Geschossfläche	**31,72 €/m²**	15,86 €/m²	15,86 €/m²	**100**

Die Beitragssätze und die daraus entstehenden Summen haben aufgrund der Einmaligkeit der Beitragserhebung einen größeren finanziellen Effekt auf die betroffenen Grundstückseigentümer, weshalb die Beitragssatzhöhe auch immer der politischen Abwägung unterliegt.

Bei der Geltendmachung von Anschlussbeiträgen können diese für Bauherren mit höheren Summen von einigen tausend Euro zu Buche schlagen. Deshalb ist abzuwägen, ob die Beitragssätze trotz der rechtlichen Erhebungsmöglichkeit in dieser Höhe festgesetzt werden oder ob nicht eine Beschränkung der Steigerung sinnvoll ist. Wie bereits oben dargestellt würde in diesem Fall nicht die Gemeinde auf (notwendige) Einnahmen verzichten, sondern eine Refinanzierung über die Entwässerungsgebühren erfolgen.

Eine solche **Beschränkung der Beitragssätze** wird dem Rat im Folgenden für die Anpassung des **Geschossflächensatzes** vorgeschlagen:
Die errechnete und rechtlich zulässige Steigerung bei der Geschossfläche würde eine Erhöhung um 100% darstellen. Die Erhöhung soll unter Berücksichtigung der Belastungen der Beitragszahler auf ein Maß von 50% begrenzt werden.

Damit wird ein Ausgleich zwischen den Belangen des Beitragszahlers und der Gesamtheit der Gebührenzahler erreicht, indem einerseits die in der Vergangenheit aufgetretenen Preissteigerungen zumindest teilweise berücksichtigt werden, jedoch die Belastung der Beitragszahler trotzdem gedrosselt wird.

Der für die **Grundstücksfläche** errechnete Beitragssatz mit der Erhöhung um 25,5 % wird demgegenüber 1:1 umgesetzt, da dies angesichts der langen Dauer der letzten Beitragserhöhung für absolut angemessen gehalten wird.

Damit sollen ab dem 1.1.2026 folgende Beitragssätze gelten:

	angepasster Beitragssatz neu	Beitragssatz alt	Erhöhung absolut	**Erhöhung in %**
Grundstücksfläche	**9,40 €/m²**	7,49 €/m²	1,91 €/m²	**25,5**
Geschossfläche	**23,79 €/m²**	15,86 €/m²	7,93 €/m²	**50,0**

Grundlage für den Beitragssatz ist die beiliegende Beitragskalkulation (Anlage 3) bzw. die durch den Rat beschlossene Anpassung.

C) Geltung der Gebühren-/ und Beitragssätze

Die neuen Sätze gelten ab 01.01.2026.

Bezug zum Haushalt

Im städtischen Haushalt ist unter dem Produkt 1.53.03 „Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW)“ die Position Gewinnabführung aus dem WAW aufgeführt, die für 2026 ff. mit 2.500.000 € je Jahr geplant wird.
Für 2026 sind die Leistungen der Kernverwaltung (ILV) mit dem WAW abgestimmt.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung: Direkte Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung sind nicht gegeben, da es sich nur um Anpassungen der Gebührensätze handelt. Mittelbar können Gebührensätze und insbesondere Gebührenreduzierungsmöglichkeiten eine steuernde Wirkung auf die veranlagungsfähigen Flächen sowie Mengen entfalten.

Anlagen

Anlage 1:	Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren, und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal
Anlage 2:	Gebührenkalkulation Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2026
Anlage 3:	Beitragskalkulation 2026